

Kolumne

**Einsatzfahrzeuge –
Wer haftet nach
einem Unfall?**

Leider sind auch immer wieder Einsatzfahrzeuge in Verkehrsunfälle verwickelt, wobei sich dann oft die Frage stellt, ob in einem solchen Fall die Haftung für die Unfallfolgen anders zu beurteilen ist als sonst.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 25 StVO ist ein Kfz nur dann und solange als Einsatzfahrzeug anzusehen, als es unter Verwendung des Blaulichts und/oder des Folgetonhorns fährt. Dies gilt übrigens nicht nur für Polizei, Rettung und Feuerwehr, sondern z. B. auch für Militärstreife, Zollverwaltung oder Ärzte. Eine Bewilligung zur Verwendung eines Blaulichts kann erteilt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Allgemein bekannt ist, dass Blaulicht und Folgetonhorn nur bei Gefahr im Verzug verwendet werden dürfen, Einsatzfahrzeuge dann aber immer Vorrang haben und sogar die Übertretung von Verkehrsverboten oder -beschränkungen erlaubt ist. Allerdings dürfen dabei weder Personen gefährdet noch Sachen beschädigt werden. Insbesondere darf ein Lenker eines Einsatzfahrzeuges in eine Kreuzung bei Rotlicht nur einfahren, wenn er vorher anhält und sich davon überzeugt, dass ein gefahrloses Übersetzen der Kreuzung möglich ist, oder aber eine Einbahnstraße nur dann gegen die gekennzeichnete Fahrtrichtung befahren, wenn eine andere Zufahrtsmöglichkeit nicht gegeben oder nicht zumutbar ist. Auf jeden Fall hat er aber seine Fahrgeschwindigkeit stets den gegebenen Verhältnissen anzupassen.

Werden derartige Regeln nicht beachtet, kann den Lenker eines Einsatzfahrzeuges natürlich ein (zumindest Mit-)Verschulden



Rechtsanwalt Dr. Werner Loos

am Zustandekommen eines Verkehrsunfalls treffen, so z. B. bei einer Verfolgungsjagd der Polizei mit überhöhter, den konkreten Verhältnissen nicht angepasster Geschwindigkeit. Eine Haftung besteht in der Regel nach den für alle anderen Verkehrsteilnehmer ebenfalls geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Werden jedoch Schäden durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten eines Organs in Vollziehung der Gesetze verursacht, haften Bund, Länder, Bezirke, Gemeinden, sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts und Sozialversicherungsträger nach dem Amtshaftungsgesetz. Besonderes gilt aufgrund des Polizeibefugnis-Entscheidungs-gesetzes bei Schäden nach Schusswaffengebrauch: Hier haftet der Bund verschuldensunabhängig für jeden an Personen und an körperlichen Sachen verursachten Schaden; für Schmerzensgeld besteht eine Haftung hingegen ebenfalls nur bei schuldhaftem Handeln des jeweiligen Organs. Es liegt auf der Hand, dass derartige Anspüche nicht immer leicht durchgesetzt werden können. Oft ergeben sich schwierig zu lösende Detailfragen, die sich nachteilig auf den Schadenersatz auswirken können. Wenn Sie jedoch auch für solche Fälle auf der sicheren Seite sein wollen, empfiehlt sich der Abschluss einer Kfz-Kaskoversicherung.

Ihr Dr. Werner Loos

www.loos-law.at